

Bedingungen für das Förderprogramm „GASAG-Umweltprämie“

1. Welche Anlagen werden gefördert?

Die GASAG bezuschusst die Errichtung neuer, erdgasbetriebener Wärmeerzeugungsanlagen, welche über innovative, energieeffiziente oder bewährte Erdgastechnologie verfügen. Im Speziellen werden gefördert:

- Einbau einer Mikro-KWK-Anlage oder einer Gaswärmepumpe bei Neubau, Modernisierung oder Umstellung der alten Heizungsanlage auf den Energieträger Erdgas
- Erdgas-Brennwertheizung in Kombination mit Solarthermie bei Neubau
- Erdgas-Brennwertheizung (ggf. in Kombination mit Solarthermie) bei Umstellung des Wärmeerzeugers von einem anderen Energieträger (Heizöl, Flüssiggas, Strom oder Festbrennstoffen) auf den Energieträger Erdgas

Gefördert werden nur Anlagen in Gebäuden, die einen jährlichen Wärmeenergiebedarf von 75.000 kWh nicht überschreiten.

2. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderhöhe bestimmt sich nach der Art der eingebauten Wärmeerzeugungsanlage, dem zugrundgelegten Tarif und danach, ob es sich um einen Neubau, eine Umstellung oder eine Modernisierung der Wärmeerzeugungsanlage handelt.

Die Kombination mit weiteren Förderprogrammen der GASAG ist nicht möglich. Bitte prüfen Sie, ob Sie weitergehende Fördermittel des Bundes und der Länder und / oder von sonstigen öffentlichen oder privaten Institutionen oder Unternehmen im Zusammenhang mit der Heizungsumstellung beantragen können.

Die Förderung der GASAG im Rahmen des Förderprogramms „GASAG-Umweltprämie“ ist in folgender Übersicht dargestellt:

	Brennwert Gasetagenheizung	Brennwert Zentralheizung	Brennwert + Solar	Mikro-KWK- Anlagen	Gaswärme- pumpe
Neubau	-	-	200 €* [*]	500 €* [*]	500 €* [*]
Modernisierer	-	-	-	500 €* [*]	500 €* [*]
Umsteller	200 €* [*]	200 €* [*]	200 €* [*]	500 €* [*]	500 €* [*]

* Bei Abschluss des Tarifes GASAG Fix 24 (Mindestvertragslaufzeit zwei Jahre)

3. Wie lange gilt das Förderprogramm?

Das Förderprogramm läuft längstens bis zum 31.12.2015. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die GASAG entscheidet frei über die Gewährung der Förderung.

4. Wer kann die Förderung beantragen?

Antragsberechtigt ist der Nutzer der jeweiligen Verbrauchsstelle in Berlin, der spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geförderten Anlage Gaskunde der GASAG ist, die Heizungsanlage auf Erdgas umstellt, neu baut oder modernisiert und dabei einen der folgenden Punkte erfüllt.

- Neubau mit Erdgas und Solarthermie
- Umstellung auf Erdgas-Brennwertheizung (ggf. in Kombination mit Solarthermie)
- Einbau einer Mikro-KWK-Anlage (mit elektrischer Leistung von max. 2 kW) ¹
- Einbau einer Gaswärmepumpe (mit thermischer Leistung von max. 50 kW) ²

Gefördert werden nur Anlagen mit CE-Zertifizierung, die zum dauerhaften Verbleib im Objekt installiert werden.

Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes, muss er eine Zustimmung des Eigentümers zur Errichtung und Inbetriebnahme der durch dieses Programm geförderten Wärmeerzeugungsanlagen beibringen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Bauträger, Hausverwaltungen, Architekten-/ Ingenieurbüros etc., sofern sie nicht selbst Nutzer der Anlage sind.

¹ Müssen Bedingungen des Förderprogramms für hocheffiziente kleine Kraft-Wärme-Kopplung (Impulsprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) vom 31.03.2010 erfüllen

² Gaswärmepumpen (Sorptionswärmepumpen) müssen Voraussetzungen des EEWärmeG erfüllen

5. Weitere Fördervoraussetzungen

- 5 a Voraussetzung für die Förderung ist das Vorhandensein eines erschließbaren Zugangs zum Erdgasnetz (Abnahmestelle) im Gas-Grundversorgungsgebiet der GASAG.
- 5 b Weitere Fördervoraussetzung ist der Abschluss eines Erdgaslieferungsvertrages mit der GASAG. Der Antragsteller muss spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage Erdgas als Kunde der GASAG beziehen.**
- 5 c Die GASAG behält sich das Recht vor – nach Installation der Anlage –, alle Angaben ggf. vor Ort auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Nachprüfung, insbesondere den Zutritt zu den geförderten Anlagen, zu ermöglichen und alle dazu erforderlichen Unterlagen ab Inbetriebnahme der Anlagen aufzubewahren.

6. Wie ist der Ablauf von der Beantragung bis zur Auszahlung der Förderung?

6 a. Neue Heizungsanlage einbauen und Gasliefervertrag mit der GASAG abschließen

Der Antragsteller lässt sich durch einen Fachbetrieb die neue Anlage einbauen. Ferner schließt er mit der GASAG einen Erdgasliefervertrag ab, sofern er nicht bereits Kunde der GASAG ist.

6 b. Förderantrag stellen

Förderanträge sind unter der E-Mail-Adresse: umweltpraemie@gasag.de zu bestellen. Der Förderantrag ist vollständig auszufüllen und nach Fertigstellung der Anlage an die GASAG zu senden.

Diese Unterlagen sind **spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme** der neuen Heizungsanlage bei der GASAG einzureichen. Die GASAG übernimmt die Prüfung und Abrechnung.

6 c. Förderbewilligung abwarten

Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Unterlagen erhalten Sie eine schriftliche Förderbewilligung der GASAG.

6 d. Fördermittelüberweisung

Die GASAG überweist den Förderbetrag auf das auf dem Förderantrag angegebene Konto.

7. Was ist sonst noch zu beachten?

Die Installation von Erdgas-Heizungsanlagen bzw. solarthermischen Anlagen sowie von Mikro-KWK-Anlagen oder Gaswärmepumpen darf grundsätzlich nur von zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen ggf. in Zusammenarbeit mit in der Handwerksrolle eingetragenen Fachbetrieben durchgeführt werden.

Erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Antragsteller selbst einzuholen.

Die GASAG leistet ausschließlich die nach diesen Förderbedingungen bewilligten Beträge, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus werden keinerlei Kosten von der GASAG übernommen, insbesondere nicht nach einer nicht erteilten Förderzusage.

8. Weitere Informationen zum Förderprogramm

Telefon: Hotline: 72 0000 0
Mo – Fr 07:00 – 20:00 Uhr

Kundenzentrum: Henriette-Herz-Platz 4, 10178 Berlin-Mitte
Mo – Fr 10:00 -18:00 Uhr

Internet: www.gasag.de

E-Mail: umweltpraemie@gasag.de